

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/228	Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer	24
57/228	Resolution B.....	24

RESOLUTION 57/228 B

Auf der 85. Plenarsitzung am 13. Mai 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/806, Ziffer 10)¹ eingebracht von:

57/228. Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer

B²

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/228 vom 18. Dezember 2002,

erfreut über die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Königliche Regierung Kambodschas unternehmen, um die Verhandlungen über den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen abzuschließen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³,

1. *billigt* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen;

2. *fordert* den Generalsekretär und die Königliche Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit der in Ziffer 1 genannte Entwurf des Abkommens in Kraft tritt und nach seinem Inkrafttreten in vollem Umfang durchgeführt wird;

3. *beschließt*, dass die nach den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs des Abkommens von den Vereinten Nationen zu bestreitenden Kosten der Außerordentlichen Kammern aus freiwilligen Beiträgen der internationalen Gemeinschaft finanziert werden sollen, wie in Ziffer 9 der Resolution 57/228 angegeben, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, den Außerordentlichen Kammern Hilfe zu gewähren, namentlich finanzielle und personelle Unterstützung;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brunei Darussalam, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Senegal und Timor-Leste.

² Damit wird die Resolution 57/228 in Abschnitt V des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr. 1), Bd. I, zu Resolution 57/228 A.

³ A/57/769.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

Entwurf eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen

In Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 57/228 vom 18. Dezember 2002 darauf hinwies, dass die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Recht und das humanitäre Völkerrecht in der Zeit des Demokratischen Kampuchea zwischen 1975 und 1979 eine Angelegenheit sind, die der gesamten internationalen Gemeinschaft nach wie vor größte Sorge bereitet,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung in derselben Resolution das legitime Interesse der Regierung und des Volkes Kambodschas anerkannte, Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung, Stabilität, Frieden und Sicherheit herbeizuführen,

in Anbetracht dessen, dass die kambodschanischen Behörden die Vereinten Nationen um Hilfe ersucht haben, um die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die während des Zeitraums vom 17. April 1975 bis 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen und schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte vor Gericht zu stellen,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Generalsekretär" bezeichnet) und die Königliche Regierung Kambodschas vor den Verhandlungen über dieses Abkommen erhebliche Fortschritte im Hinblick darauf erzielten, mit internationaler Hilfe Außerordentliche Kammern innerhalb der bestehenden Gerichtsstrukturen Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen einzurichten,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 57/228 den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen begrüßte und den Generalsekretär ersuchte, die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Regierung auf der Grundlage der früheren Verhandlungen über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der genannten Resolution unverzüglich wieder aufzunehmen, damit die Außerordentlichen Kammern ihre Tätigkeit rasch aufnehmen können,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär und die Königliche Regierung Kambodschas Verhandlungen über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern geführt haben,

sind die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Abkommens ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas mit dem Ziel, die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die während des Zeitraums vom 17. April 1975 bis 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen und schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte vor Gericht zu stellen. Dieses Abkommen liefert unter anderem die Rechtsgrundlage sowie die Grundsätze und Modalitäten für diese Zusammenarbeit.

Artikel 2

Das Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern

1. Dieses Abkommen erkennt an, dass die Außerordentlichen Kammern sachliche Zuständigkeit entsprechend dem von der kambodschanischen Legislative gemäß der Verfassung Kambodschas verabschiedeten und geänderten "Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen" (im Folgenden "Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern" genannt) besitzen. Dieses Abkommen erkennt ferner an, dass die Außerordentlichen Kammern persönliche Zuständigkeit gegenüber den hochrangigen Führern des Demokratischen Kampuchea und den Hauptverantwortlichen für die in Artikel 1 genannten Verbrechen besitzen.

2. Dieses Abkommen wird in Kambodscha durch das Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in der verabschiedeten und geänderten Fassung angewandt. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, insbesondere seine Artikel 26 und 27, findet auf dieses Abkommen Anwendung.

3. Falls Änderungen des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern für notwendig erachtet werden, werden zuvor Konsultationen zwischen den Parteien abgehalten.

Artikel 3

Richter

1. In jeder der beiden Außerordentlichen Kammern sind sowohl kambodschanische Richter als auch Richter tätig, die auf Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom

Obersten Rat der Richterschaft ernannt werden (im Folgenden "internationale Richter" genannt).

2. Die Kammern setzen sich wie folgt zusammen:

a) die Hauptverfahrenskammer: drei kambodschanische Richter und zwei internationale Richter;

b) die Kammer des Obersten Gerichtshofs, die gleichzeitig Berufungskammer und letzte Instanz ist: vier kambodschanische Richter und drei internationale Richter.

3. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen.

4. In der allgemeinen Zusammensetzung der Kammern soll der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung getragen werden.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen legt eine Liste mit mindestens sieben Kandidaten für das Amt eines internationalen Richters vor, von denen der Oberste Rat der Richterschaft fünf für die beiden Kammern ernannt. Der Oberste Rat der Richterschaft ernannt die internationalen Richter nur aus der vom Generalsekretär vorgelegten Liste.

6. Wird der Sitz eines internationalen Richters frei, ernannt der Oberste Rat der Richterschaft einen anderen internationalen Richter aus derselben Liste.

7. Die Richter werden für die Dauer des Verfahrens ernannt.

8. Zusätzlich zu den in den Kammern tätigen und in jeder Phase des Verfahrens anwesenden internationalen Richtern kann der Präsident einer Kammer fallweise aus der vom Generalsekretär vorgelegten Kandidatenliste einen oder mehrere Ersatzrichter bestimmen, die dem Verfahren in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines internationalen Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

Artikel 4

Urteilsfindung

1. Die Richter bemühen sich, ihre Urteile einstimmig zu fällen. Ist dies nicht möglich, gilt Folgendes:

a) Urteile der Hauptverfahrenskammer bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Richtern;

b) Urteile der Kammer des Obersten Gerichtshofs bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Richtern.

2. Besteht keine Einstimmigkeit, so enthält das Urteil der Kammer die Auffassungen der Mehrheit und die der Minderheit.

Artikel 5 **Untersuchungsrichter**

1. Ein kambodschanischer und ein internationaler Richter sind gemeinsam als Ko-Untersuchungsrichter tätig. Sie sind für die Durchführung der Ermittlungen zuständig.
2. Die Untersuchungsrichter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für ein derartiges richterliches Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Die Untersuchungsrichter sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Reichweite der Ermittlungen auf die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die während des Zeitraums vom 17. April 1975 bis 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen und schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte beschränkt ist.
4. Die Untersuchungsrichter arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Vorgehensweise bei den Ermittlungen zu gelangen. Können sich die Untersuchungsrichter nicht darüber einigen, ob Ermittlungen eingeleitet werden sollen, werden die Ermittlungen durchgeführt, es sei denn, einer der Richter oder beide beantragen innerhalb von dreißig Tagen, dass die Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 7 beigelegt wird.
5. Der Generalsekretär legt zusätzlich zu der in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehenen Kandidatenliste eine Liste mit zwei Kandidaten vor, von denen der Oberste Rat der Richterschaft einen für das Amt des internationalen Untersuchungsrichters und den anderen zum Ersatz-Untersuchungsrichter ernannt.
6. Wird das Amt des internationalen Untersuchungsrichters frei oder ergibt sich die Notwendigkeit, es zu besetzen, muss der Ersatz-Untersuchungsrichter für das Amt ernannt werden.
7. Die Untersuchungsrichter werden für die Dauer des Verfahrens ernannt.

Artikel 6 **Ankläger**

1. Ein kambodschanischer Ankläger und ein internationaler Ankläger, die ihr Amt in beiden Kammern wahrnehmen können, sind gemeinsam als Ko-Ankläger tätig. Sie sind für die Durchführung der Strafverfolgung zuständig.
2. Die Ankläger müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein und ein hohes Maß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen besitzen.

3. Die Ankläger sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Reichweite der Strafverfolgung auf die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die während des Zeitraums vom 17. April 1975 bis 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen und schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte beschränkt ist.
4. Die Ankläger arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Vorgehensweise bei der Strafverfolgung zu gelangen. Können sich die Ankläger nicht darüber einigen, ob eine Strafverfolgung eingeleitet werden soll, wird die Strafverfolgung durchgeführt, es sei denn, einer der Ankläger oder beide beantragen innerhalb von dreißig Tagen, dass die Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 7 beigelegt wird.
5. Der Generalsekretär legt eine Liste mit zwei Kandidaten vor, von denen der Oberste Rat der Richterschaft einen für das Amt des internationalen Anklägers und den anderen zum Ersatz-Ankläger wählt.
6. Wird das Amt des internationalen Anklägers frei oder ergibt sich die Notwendigkeit, es zu besetzen, muss der Ersatz-Ankläger für das Amt ernannt werden.
7. Die Ankläger werden für die Dauer des Verfahrens ernannt.
8. Bei den Strafverfahren vor den Kammern stehen jedem Ankläger ein oder mehrere stellvertretende Ankläger zur Seite. Die stellvertretenden internationalen Ankläger werden vom internationalen Ankläger aus einer vom Generalsekretär vorgelegten Liste ernannt.

Artikel 7 **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Untersuchungsrichtern oder den Anklägern**

1. Stellen die Untersuchungsrichter oder die Ankläger einen Antrag nach Artikel 5 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 6 Absatz 4, haben sie dem Leiter der Verwaltungsstelle schriftliche Darlegungen des Sachverhalts und der Gründe für ihre unterschiedlichen Auffassungen vorzulegen.
2. Die Meinungsverschiedenheit wird unverzüglich von einer Vorverfahrenskammer aus fünf Richtern beigelegt, von denen der Oberste Rat der Richterschaft drei, darunter den Präsidenten, unmittelbar und zwei auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt. Für die Richter gilt Artikel 3 Absatz 3.
3. Nach Erhalt der Darlegungen nach Absatz 1 beruft der Leiter der Verwaltungsstelle umgehend die Vorverfahrenskammer ein und leitet die Darlegungen an ihre Mitglieder weiter.

4. Die Entscheidung der Vorverfahrenskammer, gegen die keine Beschwerde eingelegt werden kann, bedarf der Zustimmung von mindestens vier Richtern. Die Entscheidung wird dem Leiter der Verwaltungsstelle übermittelt, der sie veröffentlicht und den Untersuchungsrichtern beziehungsweise den Anklägern übermittelt. Diese haben der Entscheidung umgehend Folge zu leisten. Kommt keine für eine Entscheidung erforderliche Mehrheit zustande, wird die Ermittlung oder Strafverfolgung eingeleitet.

Artikel 8 **Verwaltungsstelle**

1. Es wird eine Verwaltungsstelle eingerichtet, die den Auftrag hat, für die Außerordentlichen Kammern, die Vorverfahrenskammer, die beiden Untersuchungsrichter und die Anklagebehörde Hilfsdienste zu leisten.

2. Die Verwaltungsstelle untersteht einem kambodschanischen Leiter, der von der Königlichen Regierung Kambodschas ernannt wird. Der Leiter ist für die allgemeine Führung der Verwaltungsstelle zuständig, außer in Angelegenheiten, die den Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen unterliegen.

3. Die Verwaltungsstelle hat einen internationalen Stellvertretenden Leiter, der vom Generalsekretär ernannt wird. Der Stellvertretende Leiter ist für die Rekrutierung aller internationalen Bediensteten und die gesamte Verwaltung der internationalen Komponenten der Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer, der Untersuchungsrichter, der Anklagebehörde und der Verwaltungsstelle zuständig. Die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas kommen überein, dass der internationale Stellvertretende Leiter unmittelbar nach seiner Ernennung durch den Generalsekretär von der Königlichen Regierung Kambodschas auf seinen Posten berufen wird.

4. Der Leiter und der Stellvertretende Leiter arbeiten zusammen, um eine wirksame und effiziente Tätigkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 9 **Zuständigkeit der Außerordentlichen Kammern**

Die Außerordentlichen Kammern besitzen sachliche Zuständigkeit für das Verbrechen des Völkermordes, entsprechend der Bestimmung dieses Begriffs in der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, entsprechend der Bestimmung dieses Begriffs im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998, schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949 sowie andere Verbrechen, die in Kapitel II des am 10. August 2001 erlassenen Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern definiert sind.

Artikel 10 **Strafen**

Die Höchststrafe für Verbrecher, die der Gerichtsbarkeit der Außerordentlichen Kammern unterliegen, ist die lebenslange Freiheitsstrafe.

Artikel 11 **Amnestie**

1. Die Königliche Regierung Kambodschas wird weder eine Amnestie noch eine Begnadigung für Personen erbitten, gegen die wegen in diesem Abkommen genannter Verbrechen ermittelt wird oder die solcher Verbrechen für schuldig befunden werden.

2. Diese Bestimmung gründet sich auf eine Erklärung der Königlichen Regierung Kambodschas, dass es bis heute in den von dem Gesetz erfassten Angelegenheiten nur einen Fall gegeben hat, vom 14. September 1996, in dem eine 1979 des Völkermords für schuldig befundene Person begnadigt wurde. Die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas kommen überein, dass es den Außerordentlichen Kammern obliegt, über den Umfang dieser Begnadigung zu entscheiden.

Artikel 12 **Verfahren**

1. Das Verfahren wird gemäß kambodschanischem Recht durchgeführt. Wird eine bestimmte Angelegenheit nicht durch kambodschanisches Recht geregelt oder bestehen Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung einer kambodschanischen Rechtsvorschrift oder stellt sich die Frage ihrer Vereinbarkeit mit den internationalen Normen, können auch die auf internationaler Ebene festgelegten Verfahrensregeln als Orientierungshilfe herangezogen werden.

2. Die Außerordentlichen Kammern üben ihre Zuständigkeit im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens aus, die in den Artikeln 14 und 15 des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte, dessen Vertragspartei Kambodscha ist, niedergelegt sind. Im Interesse der Gewährleistung einer fairen und öffentlichen Verhandlung und der Glaubwürdigkeit des Verfahrens besteht Einvernehmen darüber, dass Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs, der Medien und nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen jederzeit Zugang zu der Verhandlung vor den Außerordentlichen Kammern haben. Die Öffentlichkeit kann während der Verhandlung im Einklang mit Artikel 14 des Paktes nur ausgeschlossen werden, soweit dies nach Auffassung der betreffenden Kammer unbedingt erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde.

Artikel 13 **Rechte des Angeklagten**

1. Die in den Artikeln 14 und 15 des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte verankerten Rechte des Angeklagten sind während des gesamten Gerichtsverfahrens zu achten. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung, das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht nachgewiesen ist, das Recht auf einen Verteidiger seiner Wahl, das Recht, hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu haben, das Recht, sich einen Verteidiger beordnen zu lassen, wenn ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen, und das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen.

2. Die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas kommen überein, dass das in dem Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern vorgesehene Recht auf einen Verteidiger bedeutet, dass der Angeklagte das im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gewährleistete Recht auf einen Verteidiger seiner Wahl hat.

Artikel 14 **Räumlichkeiten**

Die Königliche Regierung Kambodschas stellt auf ihre Kosten die Räumlichkeiten für die beiden Untersuchungsrichter, die Anklagebehörde, die Außerordentlichen Kammern, die Vorverfahrenskammer und die Verwaltungsstelle zur Verfügung. Sie stellt außerdem die für deren Tätigkeit notwendigen Versorgungsleistungen, Einrichtungen und sonstigen Dienste bereit, die die Vereinten Nationen und die Regierung in einem gesonderten Abkommen vereinbaren.

Artikel 15 **Kambodschanisches Personal**

Die Gehälter und Bezüge der kambodschanischen Richter und des sonstigen kambodschanischen Personals werden von der Königlichen Regierung Kambodschas gezahlt.

Artikel 16 **Internationales Personal**

Die Gehälter und Bezüge der internationalen Richter, des internationalen Untersuchungsrichters, des internationalen Anklägers und des sonstigen von den Vereinten Nationen rekrutierten Personals werden von den Vereinten Nationen gezahlt.

Artikel 17 **Finanzielle und sonstige Hilfe der Vereinten Nationen**

Die Vereinten Nationen sind verantwortlich für

a) die Besoldung der internationalen Richter, des internationalen Untersuchungsrichters, des internationalen Anklägers,

des Stellvertretenden Leiters der Verwaltungsstelle und des sonstigen internationalen Personals;

b) die Kosten der zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas gesondert vereinbarten Versorgungsleistungen und Dienste;

c) die Vergütung des Verteidigers;

d) die Reisekosten der Zeugen innerhalb Kambodschas und aus dem Ausland;

e) die zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung gesondert vereinbarten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen;

f) jede sonstige begrenzte Hilfe, die erforderlich ist, um den reibungslosen Ablauf der Ermittlungen, der Strafverfolgungsmaßnahmen und der Tätigkeit der Außerordentlichen Kammern zu gewährleisten.

Artikel 18 **Unverletzlichkeit von Archiven und Schriftstücken**

Die Archive der beiden Untersuchungsrichter, der beiden Ankläger, der Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer und der Verwaltungsstelle sowie im Allgemeinen alle Schriftstücke und Materialien, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, ihnen gehören oder von ihnen benutzt werden, gleichviel wo in Kambodscha sie sich befinden und wer sie verwahrt, sind für die Dauer des Verfahrens unverletzlich.

Artikel 19 **Vorrechte und Immunitäten der internationalen Richter, des internationalen Untersuchungsrichters, des internationalen Anklägers und des Stellvertretenden Leiters der Verwaltungsstelle**

1. Die internationalen Richter, der internationale Untersuchungsrichter, der internationale Ankläger und der Stellvertretende Leiter der Verwaltungsstelle sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die diplomatischen Vertretern im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen gewährt werden. Sie genießen insbesondere

a) persönliche Unverletzlichkeit, einschließlich der Immunität von Festnahme oder Haft;

b) Immunität von der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß dem Wiener Übereinkommen;

c) die Unverletzlichkeit aller ihrer Papiere und Schriftstücke;

d) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;

e) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, die diplomatischen Vertretern gewährt werden.

2. Die internationalen Richter, der internationale Untersuchungsrichter, der internationale Ankläger und der Stellvertretende Leiter der Verwaltungsstelle genießen Befreiung von allen Steuern auf ihre Gehälter, Bezüge und Zulagen in Kambodscha.

Artikel 20

Vorrechte und Immunitäten des kambodschanischen und internationalen Personals

1. Den kambodschanischen Richtern, dem kambodschanischen Untersuchungsrichter, dem kambodschanischen Ankläger und dem sonstigen kambodschanischen Personal wird Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft nach diesem Abkommen vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, gewährt. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bei den Untersuchungsrichtern, den Anklägern, den Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer und der Verwaltungsstelle bestehen.

2. Das internationale Personal genießt

a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihm in amtlicher Eigenschaft nach diesem Abkommen vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen oder schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bei den Untersuchungsrichtern, den Anklägern, den Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer und der Verwaltungsstelle bestehen.

b) Befreiung von allen Steuern auf die von den Vereinten Nationen gezahlten Gehälter, Zulagen und Bezüge;

c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen;

d) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in Kambodscha frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen einzuführen.

3. Die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas kommen überein, dass die durch das Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern gewährte Immunität hinsichtlich aller in amtlicher Eigenschaft nach diesem Abkommen vorgenommenen Handlungen, einschließlich schriftlicher und mündlicher Äußerungen, auch dann bestehen bleibt, wenn die betreffenden Personen nicht mehr in Diensten der Untersuchungsrichter, der Ankläger, der Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer und der Verwaltungsstelle stehen.

Artikel 21

Verteidiger

1. Die Königliche Regierung Kambodschas wird den von den Außerordentlichen Kammern zugelassenen Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten keiner Maßnahme unterwerfen, die ihn an der freien und unabhängigen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Abkommen hindern kann.

2. Der Verteidiger genießt insbesondere

a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme seines persönlichen Gepäcks;

b) die Unverletzlichkeit aller Schriftstücke, die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten zusammenhängen;

c) Immunität von der Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit hinsichtlich der in seiner amtlichen Eigenschaft als Verteidiger vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität bleibt auch nach der Beendigung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten bestehen.

3. Jeder von einem Verdächtigen oder Angeklagten beauftragte oder ihm bestellte Verteidiger, gleichviel ob er kambodschanischer Staatsangehöriger ist oder nicht, hat bei der Verteidigung seines Mandanten im Einklang mit diesem Abkommen, dem kambodschanischen Gesetz über die Statuten der Anwaltskammer und den anerkannten Normen und Standespflichten der Anwaltschaft zu handeln.

Artikel 22

Zeugen und Sachverständige

Zeugen und Sachverständige, die auf Grund einer Ladung oder eines Ersuchens der Richter, der Untersuchungsrichter oder der Ankläger erscheinen, werden von den kambodschanischen Behörden weder verfolgt noch in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer Freiheit unterworfen. Sie werden von den Behörden keiner Maßnahme unterworfen, die sie an der freien und unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindern kann.

Artikel 23

Schutz der Opfer und Zeugen

Die Untersuchungsrichter, die Ankläger und die Außerordentlichen Kammern sorgen für den Schutz der Opfer und Zeugen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Führung von Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer oder Zeugen.

Artikel 24
Sicherheit und Schutz der in diesem Abkommen genannten Personen

Die Königliche Regierung Kambodschas trifft alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und den Schutz der in diesem Abkommen genannten Personen zu gewährleisten. Die Vereinten Nationen und die Regierung kommen überein, dass die Regierung für die Sicherheit aller Angeklagten verantwortlich ist, ungeachtet dessen, ob sie freiwillig vor den Außerordentlichen Kammern erscheinen oder festgenommen wurden.

Artikel 25
Pflicht zur Gewährung von Rechtshilfe an die Untersuchungsrichter, die Ankläger und die Außerordentlichen Kammern

Die Königliche Regierung Kambodschas kommt jedem Ersuchen der Untersuchungsrichter, der Ankläger und der Außerordentlichen Kammern um Rechtshilfe und jeder von ihnen erlassenen Anordnung ohne ungebührliche Verzögerung nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf

- a) die Identifizierung und die Feststellung des Verbleibs von Personen;
- b) die Zustellung von Schriftstücken;
- c) die Festnahme oder Inhaftnahme von Personen;
- d) die Überstellung eines Beschuldigten an die Außerordentlichen Kammern.

Artikel 26
Sprachen

1. Die Amtssprache der Außerordentlichen Kammern und der Vorverfahrenskammer ist Khmer.
2. Die offiziellen Arbeitssprachen der Außerordentlichen Kammern und der Vorverfahrenskammer sind Khmer, Englisch und Französisch.
3. Die Königliche Regierung Kambodschas kann nach ihrem Ermessen und auf ihre Kosten dafür sorgen, dass öffentliche Dokumente ins Russische übersetzt werden und bei den öffentlichen Verhandlungen ins Russische gedolmetscht wird, unter der Voraussetzung, dass solche Dienste nicht das Verfahren vor den Außerordentlichen Kammern behindern.

Artikel 27
Praktische Regelungen

1. Im Hinblick auf eine effiziente und kostenwirksame Tätigkeit werden die Außerordentlichen Kammern entsprechend der chronologischen Ordnung des Rechtsverfahrens stufenweise eingerichtet.

2. In der ersten Phase der Tätigkeit der Außerordentlichen Kammern werden die Richter, die Untersuchungsrichter und die Ankläger sowie das mit den Ermittlungen und Strafverfolgungen beauftragte Personal ernannt und anschließend die Ermittlungs- und Strafverfolgungsverfahren eingeleitet.

3. Die Gerichtsverfahren gegen Personen, die sich bereits in Gewahrsam befinden, laufen gleichzeitig mit den Ermittlungen gegen andere Personen, die für der Gerichtsbarkeit der Außerordentlichen Kammern unterliegende Verbrechen verantwortlich sind.

4. Mit dem Abschluss der Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung von der Gerichtsbarkeit der Außerordentlichen Kammern unterliegenden Verbrechen verdächtigt werden, werden Haftbefehle erlassen und der Königlichen Regierung Kambodschas übermittelt, damit diese die Festnahme vornimmt.

5. Sobald die Königliche Regierung Kambodschas Beschuldigte, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, festgenommen hat, werden die Außerordentlichen Kammern ihre Arbeit voll aufnehmen, wobei die Richter der Kammer des Obersten Gerichtshofs tätig werden, wenn die Kammer mit einer Angelegenheit befasst wird. Die Richter der Vorverfahrenskammer werden nur tätig, wenn ihre Dienste benötigt werden.

Artikel 28
Einstellung der Zusammenarbeit

Sollte die Königliche Regierung Kambodschas den Aufbau oder die Organisation der Außerordentlichen Kammern ändern oder veranlassen, dass sie in einer mit diesem Abkommen nicht vereinbaren Weise tätig werden, behalten sich die Vereinten Nationen das Recht vor, die finanzielle oder sonstige Hilfe, die sie nach diesem Abkommen gewähren, einzustellen.

Artikel 29
Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung wird durch Verhandlungen oder im Wege eines anderen vereinbarten Verfahrens beigelegt.

Artikel 30
Zustimmung

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Ratifikation durch Kambodscha, um für die Parteien bindend zu sein. Die Königliche Regierung Kambodschas wird nach Kräften bemüht sein, diese Ratifikation so bald wie möglich zu erreichen.

Artikel 31
Anwendung innerhalb Kambodschas

Dieses Abkommen erhält nach seiner Ratifikation gemäß den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts

des Königreichs Kambodscha über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen im Königreich Kambodscha Gesetzeskraft.

Artikel 32
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die beide Parteien einander schriftlich notifiziert haben,

dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu [Ort] am [Tag, Monat] 2003 in zwei Ausfertigungen in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen

Für die Königliche
Regierung Kambodschas